

Verdachtsunabhängige Überwachung mithilfe eines Keyloggers - unzulässig

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat klargestellt, daß es dem Arbeitgeber verboten ist, mithilfe eines sogenannten Software-Keyloggers, eines Aufzeichnungsgerätes, sämtliche Tastatureingaben eines Arbeitnehmers an dessen Dienst-Rechner im Wege einer verdeckten Überwachung zu erfassen. Dies verstößt gegen die Regelung des § 32 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Auch wenn der Arbeitgeber den sogenannten Internet-Traffic, also die Kommunikation und Nutzung der Informations-Technik, der gesamten Belegschaft überwacht und dies zuvor allen Arbeitnehmern angekündigt hat, ist eine auf den Erkenntnissen aus dieser Kontrolle basierende Kündigung unwirksam.

Der Einsatz einer Überwachungstechnik wie eines solchen Key-Loggers ist nur unter sehr engen Voraussetzungen gestattet. Hat der Arbeitgeber gegen den betroffenen Arbeitnehmer keinen auf Tatsachen beruhenden konkreten Verdacht einer Straftat oder anderweitigen schwerwiegenden Pflichtverletzung, ist ihm eine derartige Kontrollmaßnahme untersagt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind vor Gericht nicht verwertbar. Vielmehr verstößt der Arbeitgeber gegen das als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährleistete Recht des Arbeitnehmers auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 iVm. Art. 1 Grundgesetz (GG).

Urteil des BAG vom 27. Juli 2017, Aktenzeichen 2 AZR 681/16

PETER RAABE
Rechtsanwalt

www.Raabe-Rechtsanwalt.de